



Bonner Anwaltverein

Informationen zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in NRW

Seit dem 01.10.2000 ist das **Gesetz zur obligatorischen Streitschlichtung (GüSchlG NRW)** in Kraft. Damit ist die Erhebung einer Klage in den unten stehenden Fällen erst zulässig, nachdem zuvor versucht wurde, vor einer anerkannten Gütestelle / Schlichtungsstelle die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Der **Bonner Anwaltverein e.V.** hat eine solche **Schlichtungsstelle** eingerichtet, die nach dem Gütestellen- und Schlichtungsgesetz anerkannt ist, und führt auf Antrag in **allen Amtsgerichtbezirken im Bezirk des Landgerichts Bonn** Schlichtungsverfahren durch. Als Schlichtungspersonen sind ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig.

Die Schlichtungsstelle kann in Anspruch genommen werden zur einvernehmlichen Beilegung von

- Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für NRW geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
- Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Die außergerichtliche Streitschlichtung ist hingegen **nicht** möglich bei:

1. Klagen nach §323, 324,328 ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlichen angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,

5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem 8. Buch der ZPO,
7. Anträge nach § 404 der StPO,
8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass **beide Parteien im Landgerichtsbezirk Bonn** wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Die Schlichtungsverhandlung findet jeweils in dem Amtsgerichtsbezirk statt, in dem der Antragsgegner seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. In Betracht kommen hier die Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl.

Das Schlichtungsverfahren wird nur auf **schriftlichen Antrag** einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist zu richten an:

Bonner AnwaltVerein e.V.-Schlichtungsstelle
Landgericht Zi.O 0.01, Wilhelmstrasse 21-23
53111 Bonn

Der Antrag muss die Namen und die Anschriften der Parteien und ggf. ihrer Vertreter angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Dem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

Die Schlichtungsstelle veranlasst die Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner und beraumt gleichzeitig **Termin zur mündlichen Verhandlung** an, zu dem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Bitte beachten Sie, dass die Schlichtungstermine in der Regel jeweils mittwochs in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr stattfinden. Ortstermine sind ausgeschlossen.

Die Zustellung der Antragschrift und die Anberaumung des Termins erfolgen nur, wenn der Antragsteller **zuvor die Verfahrensgebühr in Höhe von 30,- Euro und die voraussichtlich entstehenden Auslagen von 15,- Euro, also insgesamt 45,- Euro, an die Schlichtungsstelle gezahlt** hat. Die Kosten fordert die Schlichtungsstelle unmittelbar nach Eingang der Antragschrift an.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung wird die Schlichtungsperson versuchen, den Streit gütlich beizulegen. Kann ein Einvernehmen hergestellt werden und schließen die Parteien einen entsprechenden Vergleich, ist dieser von den Verfahrensbeteiligten und der Schlichtungsperson zu unterzeichnen. Den Beteiligten wird eine Abschrift des Protokolls übermittelt. Damit ist das Verfahren dann beendet.

Aus dem vor der Schlichtungsperson geschlossenen **Vergleich** findet gem. § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung statt.

Ergibt die Schlichtungsverhandlung, dass ein Vergleich **nicht** abgeschlossen werden kann oder erscheint der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur Verhandlung oder kann das Schlichtungsverfahren nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift durchgeführt werden, ist der Schlichtungsversuch gescheitert. Die Schlichtungsperson vermerkt dieses in einem Protokoll, welches den Beteiligten nach Beendigung des Termins übermittelt wird. Bleibt der Antragsteller dem Termin unentschuldigt fern oder entfernt er sich vorzeitig, gilt der Schlichtungsantrag als zurückgenommen.

Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch wird den Parteien auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Das Scheitern der Streitschlichtung wird durch diese Bescheinigung nachgewiesen. Der Anspruch kann dann im Klagewesen geltend gemacht werden.

An Gebühren und Auslagen entstehen

- a) die Verfahrensgebühr in Höhe von 30,- Euro,
- b) im Falle eines Vergleichs eine weitere Gebühr in Höhe von 20,- Euro,
- c) die Kosten der Ladungen und Benachrichtigungen
- d) die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien in Höhe von 0,50 Euro pro DIN A 4 Seite,
- e) für die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung ein Betrag in Höhe von 10,- Euro.

Die Übermittlung des Verhandlungsprotokolls und der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs ist von der vorherigen Zahlung sämtlicher Kosten und Auslagen abhängig, die die Schlichtungsstelle dem Antragsteller in Rechnung gestellt hat. Für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens haftet der Antragsteller unbeschadet einer anderweitigen vergleichsweisen Regelung.

Für Rückfragen steht Ihnen die Schlichtungsstelle telefonisch unter **0228-690271** gerne zur Verfügung.